

# Kostenbeitragsatzung

zur Satzung der Stadt Friedberg (Hessen) über die Betreuung von Kindern in den  
Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Friedberg (Hessen)

mit eingearbeitetem: 1. Nachtrag vom 13. Dezember 2019  
2. Nachtrag vom 10. Juni 2024

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) am 14. Juni 2018 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Friedberg (Hessen) haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind:
  - a. Kostenbeitrag für Betreuung (§ 2)
  - b. Verpflegungsentgelt (§ 3)
  - c. Pauschale für Kleinkinderpflegeprodukte (§ 4)
  - d. Kosten für Sonderleistungen (§ 5).
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

## § 2

### Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres beträgt:
  - a) ab dem **01.08.2024 bis zum 31.07.2025**:

Betreuungszeit	Monatlicher Kostenbeitrag (in Euro)
7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	324,00
7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	364,50
7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	405,00

b) ab dem **01.08.2025 bis zum 31.07.2026:**

Betreuungszeit	Monatlicher Kostenbeitrag (in Euro)
7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	344,00
7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	387,00
7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	430,00

c) ab dem **01.08.2026 bis zum 31.07.2027:**

Betreuungszeit	Monatlicher Kostenbeitrag (in Euro)
7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	350,40
7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	394,20
7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	438,00

d) ab dem **01.08.2027 bis zum 31.07.2028:**

Betreuungszeit	Monatlicher Kostenbeitrag (in Euro)
7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	357,60
7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	402,30
7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	447,00

(2) Soweit das Land Hessen der Stadt Friedberg (Hessen) jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

- a) Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu 6 Stunden täglich gebucht wurde.
- b) Ein Kostenbeitrag wird unter Berücksichtigung von Buchstabe a) erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als 6 Stunden gebucht wurde.

(3) Der Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung beträgt:

Nachfolgende Module sind in diesem Rahmen buchbar. Die Zusatzmodule sind immer nur gemeinsam mit dem Grundmodul buchbar.

a) ab dem **01.08.2024 bis zum 31.07.2025** pro Stunde 27,10 €. Somit ergeben sich folgende Kostenbeiträge:

Module + Betreuungszeiten	Monatlicher Kostenbeitrag (in Euro)
Grundmodul 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	0,--
Zusatzmodul I 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr	54,20
Zusatzmodul II 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr	81,30
Zusatzmodul III 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr	108,40

b) ab dem **01.08.2025 bis zum 31.07.2026** pro Stunde 27,70 €. Somit ergeben sich folgende Kostenbeiträge:

Module + Betreuungszeiten	Monatlicher Kostenbeitrag (in Euro)
Grundmodul 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	0,--
Zusatzmodul I 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr	55,40
Zusatzmodul II 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr	83,10
Zusatzmodul III 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr	110,80

c) ab dem **01.08.2026 bis zum 31.07.2027** pro Stunde 28,20 €. Somit ergeben sich folgende Kostenbeiträge:

<b>Module + Betreuungszeiten</b>	<b>Monatlicher Kostenbeitrag (in Euro)</b>
Grundmodul 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	0,--
Zusatzmodul I 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr	56,40
Zusatzmodul II 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr	84,60
Zusatzmodul III 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr	112,80

d) ab dem **01.08.2027 bis zum 31.07.2028** pro Stunde 28,80 €. Somit ergeben sich folgende Kostenbeiträge:

<b>Module + Betreuungszeiten</b>	<b>Monatlicher Kostenbeitrag (in Euro)</b>
Grundmodul 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	0,--
Zusatzmodul I 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr	57,60
Zusatzmodul II 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr	86,40
Zusatzmodul III 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr	115,20

(4) Der Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes ab Schuleintritt beträgt:

a) ab dem **01.08.2024 bis zum 31.07.2025**:

<b>Betreuungszeit</b>	<b>Monatlicher Kostenbeitrag (in Euro)</b>
7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	209,00

b) ab dem **01.08.2025 bis zum 31.07.2026**:

<b>Betreuungszeit</b>	<b>Monatlicher Kostenbeitrag (in Euro)</b>
7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	221,00

c) ab dem **01.08.2026 bis zum 31.07.2027**:

<b>Betreuungszeit</b>	<b>Monatlicher Kostenbeitrag (in Euro)</b>
7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	226,00

d) ab dem **01.08.2027 bis zum 31.07.2028**:

<b>Betreuungszeit</b>	<b>Monatlicher Kostenbeitrag (in Euro)</b>
7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	230,00

(5) In wirtschaftlichen Notfällen kann eine Übernahme der Kostenbeiträge vom Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales beantragt werden. Sollte einer vollständigen oder teilweisen Kostenübernahme nicht stattgegeben werden, weil das Einkommen über der Einkommensgrenze nach dem Sozialgesetzbuch XII / Sozialgesetzbuch II liegt, gelten die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten reduzierten Kostenbeiträge bei Vorlage des Ablehnungsbescheides und der dazugehörigen Einkommensberechnung bei einem Familienbruttoeinkommen bis 3.850 Euro und bis zu einem Überschreitungsbeitrag von 440 Euro.

a) Ab dem **01.08.2024 bis zum 31.07.2025** gelten folgende Kostenbeiträge:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betreuungszeit</b>	<b>Reduzierte Gebühr (in Euro)</b>
Kind unter drei Jahren	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	252,70
	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	284,30
	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	315,90
Kind ab Schuleintritt	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	163,00

b) Ab dem **01.08.2025 bis zum 31.07.2026** gelten folgende Kostenbeiträge:

Bezeichnung	Betreuungszeit	Reduzierte Gebühr (in Euro)
Kind unter drei Jahren	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	268,30
	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	301,90
	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	335,40
Kind ab Schuleintritt	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	172,40

c) Ab dem **01.08.2026 bis zum 31.07.2027** gelten folgende Kostenbeiträge:

Bezeichnung	Betreuungszeit	Reduzierte Gebühr (in Euro)
Kind unter drei Jahren	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	273,30
	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	307,50
	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	341,60
Kind ab Schuleintritt	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	176,30

d) Ab dem **01.08.2027 bis zum 31.07.2028** gelten folgende Kostenbeiträge:

Bezeichnung	Betreuungszeit	Reduzierte Gebühr (in Euro)
Kind unter drei Jahren	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	278,90
	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	313,80
	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	348,70
Kind ab Schuleintritt	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	179,40

- (6) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte in Friedberg (Hessen) betreut, werden für das zweite Kind nur 50 % der nach § 2 Abs. 1 - 5 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (7) Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach § 2 ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

### § 3 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen erhoben. Der Magistrat der Stadt Friedberg (Hessen) setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Stadt Friedberg (Hessen) mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

Bei Schließungszeiten und Fehlen des Kindes ist auf Antrag eine Erstattung bzw. Teilerstattung erst ab einem Betrag in Höhe von 15 Euro an die Eltern als Zahlungspflichtige möglich.

### § 4 Pauschale für Kleinkinderpflegeprodukte

Die Pauschale für Kleinkinderpflegeprodukte beinhaltet die Aufwendungen für Cremes, Windeln usw. für die Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Die Pauschale wird vom Magistrat der Stadt Friedberg (Hessen) festgesetzt und monatlich erhoben.

Die Pauschale für Kleinkinderpflegeprodukte ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

Bei Schließung und Fehlen des Kindes ist eine Erstattung bzw. Teilerstattung nicht möglich.

## **§ 5 zusätzliche Kostenbeiträge**

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten kann in Bedarfsfällen aufgrund dringender familiärer oder persönlicher Gründe auf Antrag die Teilnahme an der Mittagsverpflegung gewährt werden. Hierfür wird ein zusätzliches Entgelt erhoben, die Höhe wird vom Magistrat der Stadt Friedberg (Hessen) festgelegt.
- (2) Ausgaben für besondere Aktivitäten (wie z.B. für Ausflüge, Waldtage, Theaterbesuche oder gesundes Frühstück) sind von den Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Kinder zu entrichten.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines angebotenen Notdienstes während der Sommerferien in einer von der Stadt ausgewählten Kindertagesstätte ist neben dem regulären Kostenbeitrag ein Notdienstmodul zu buchen. Hierzu erfolgt eine vorherige schriftliche Abfrage der Stadt. Der zusätzliche wöchentliche Kostenbeitrag wird vom Magistrat der Stadt Friedberg (Hessen) festgelegt. Für die Inanspruchnahme des Notdienstes ist neben der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten und ihrer Angabe, dass sonst keine Betreuung zur Verfügung steht, ein schriftlicher Nachweis des Arbeitgebers erforderlich, in dem bestätigt wird, dass die Eltern in der regulären Schließungszeit der Kindertagesstätte keinen Urlaub erhalten.

## **§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag, das Verpflegungsentgelt und die Pauschale für Kleinkinderpflegeprodukte sind am ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung) weiterzuzahlen.
- (4) Bei vorübergehenden Schließungen der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt, wozu auch Streiks gehören, werden auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Betreuungsgebühren nebst Verpflegungspauschale nach Beschluss des Magistrates erstattet oder gutgeschrieben.

Im Fall eines Streiks erfolgt die Rückerstattung an die Gesamtheit der Antragstellenden höchstens in dem Umfang, in dem die Stadt Friedberg streikbedingt Einsparungen zu verzeichnen hat; sie erfolgt dabei für die Betreuungsgebühr in Höhe des Kostenanteils, der von der Gesamtheit der Gebührenpflichtigen an den Gesamtkosten der städtischen Kindertagesstätten im Jahr der Antragstellung gedeckt wird; die gezahlte Verpflegungspauschale wird für die nach Satz 3 – 5 zu berücksichtigenden Tage, an denen das Kind nicht am Essen in der Kindertagesstätte teilgenommen hat, in vollem Umfang erstattet oder gutgeschrieben.

Der Erstattungsanspruch oder eine Gutschrift wird für ausgefallene Betreuungszeit gewährt, wenn bei einem Streik mit einer Dauer von mehr als fünf aufeinander folgenden Tagen, in denen die Kindertagesstätte regelmäßig geöffnet wäre, die Betreuung wegen eines Streiks gemäß Streikaufruf einer Gewerkschaft entfallen ist. Bei der Inanspruchnahme einer Notdienstbetreuung wird für die betreffenden Tage keine Erstattung oder Gutschrift gewährt. Die Erstattung wird nur für voll ausgefallene Betreuungstage gemäß vereinbarter Betreuungszeit gemäß Satzung gewährt.

Übersteigt die Summe der von den Antragstellern gemäß Satz 1 geltend gemachten Betreuungsgebühren nebst Verpflegungspauschale die Einsparung der Stadt gemäß Satz 2, erfolgt die Rückerstattung der Verpflegungspauschale in vollem Umfang gemäß Satz 2; die Erstattung der Betreuungsgebühr erfolgt aus den verbleibenden Mitteln unter Berücksichtigung der Obergrenze gemäß Satz 2 an alle Antragsteller anteilig im Verhältnis der gezahlten Betreuungsgebühren zueinander.

Der Antrag auf Erstattung ist von den Personensorgeberechtigten innerhalb der Frist von einem Monat nach der Ausfallzeit bei der Kindertagesstättenverwaltung der Stadt Friedberg (Hessen) zu stellen. Dabei sind der Name des Kindes, die Einrichtung, die vereinbarte Betreuungszeit und die Ausfalltage anzugeben.

Der Magistrat entscheidet über die fristgerecht gestellten Anträge unter Berücksichtigung vorstehender Regelungen nach Ermessen.

- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden zum Zweck der Verwaltung und Organisation der Tageseinrichtungen verarbeitet. Dabei werden folgende Kategorien von Daten verarbeitet: Namen und Geburtsdatum sowie verschiedene Ordnungsmerkmale, z.B. Geschlecht, Kontaktdaten, Kontodaten, Verpflegungsmerkmale und Betreuungszeiten.
- (2) Die Daten werden an Dritte nur dann weitergegeben, wenn dies zum Zweck der Verwaltung und Organisation der Tageseinrichtungen erforderlich ist, z.B. an Finanzinstitute für Abrechnungszwecke.
- (3) Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Friedberg (Hessen) vom 18. Mai 1995 über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Friedberg (Hessen) vom 11.12.2009 sowie die Nachträge vom 01.11.2010 (1. Nachtrag) und vom 06.11.2015 (2. Nachtrag) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

61169 Friedberg (Hessen), den 25. Juni 2018

DER MAGISTRAT DER  
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dirk Antkowiak, Bürgermeister

Dienstsiegel

## BEKANNTMACHUNGSBESCHEINIGUNG

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den  
Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Friedberg (Hessen) – vom 25. Juni 2018

---

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) am 14. Juni 2018 beschlossene Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Friedberg (Hessen) – vom 25. Juni 2018, wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Kreisstadt Friedberg (Hessen) [www.friedberg-hessen.de](http://www.friedberg-hessen.de) unter Angabe des Bereitstellungstages am 14. Juli 2018 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der Wetterauer Zeitung am 14. Juli 2018 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Friedberg (Hessen) – vom 25. Juni 2018, während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

Friedberg (Hessen), den 16. Juli 2018

DER MAGISTRAT DER  
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Marion Götz, Erste Stadträtin

Siegel